

**Kostensatzung zur Satzung über die Unterbringung und Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel**

vom 19.12.2022

1. Änderungsfassung vom 07.07.2023

(Ratsbeschluss 05.07.2023 / Elektronisches Amtsblatt 08/2023)

- in Kraft getreten am 01.08.2023 -

Kostensatzung zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel

vom 19.12.2022

in der Fassung der 1. Änderungsfassung vom 07.07.2023

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Stadt Wolfenbüttel unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel vom 01.07.2021 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Kostenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Kostenpflichtig sind die Personen, die auf der Grundlage eines Einweisungsbescheides Wohnraum in einer Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen.
- (3) Dabei haften für die Kosten alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörigen sowie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Personen gesamtschuldnerisch.

§ 3 Kostenmaßstab und Kostenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Kosten und Auslagen ist die Nutzungsfläche (Wohn- und Funktionsräume) der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr einschließlich aller Nebenkosten beträgt für die Unterkünfte Salzdahlumer Str. 124 und Fritz-Fischer-Str. 3 jeweils 8,32 € je m² Nutzungsfläche.
- (3) Werden von der Stadt Wolfenbüttel sonstige Unterkünfte von Dritten für die Unterbringung von Obdachlosen im Sinne des § 1 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel angemietet, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich aller Nebenkosten werden auf die eingewiesenen Personen umgelegt.

- (4) Werden von der Stadt Wolfenbüttel sonstige Unterkünfte für die Unterbringung von Personen bereitgestellt, sind die hierfür anfallenden Kosten als Auslagen vom Kostspflichtigen zu zahlen. Die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich aller Nebenkosten werden auf die untergebrachten Personen umgelegt.

§ 4

Entstehung der Kostenschuld, Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d.h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Kostenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem sowohl der Auszug und die vollständige Räumung der Unterkunft - einschließlich der Rückgabe der dem Benutzer überlassenen Gegenstände und Schlüssel - an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Stadt Wolfenbüttel erfolgt sind.
- (2) Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der tatsächlichen Nutzung 1/30 des monatlichen Kostenansatzes zugrunde gelegt und erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (3) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten nach § 3 vollständig zu entrichten.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden durch Kostenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Sie werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig. Danach sind sie monatlich im Voraus - spätestens bis zum fünften Werktag jeden Monats - zu entrichten.
- (3) Die festgesetzten Benutzungsgebühren sind kommunale Abgaben nach § 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist bei kurzfristigem Aufenthalt in einer der Unterkünfte nach § 3 Absatz 2 täglich fällig. Als kurzfristig gilt ein Aufenthalt von bis zu sieben Übernachtungen.
- (5) Die festgesetzten Kosten sind kommunale Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz / Auslagen und sonstigen Einnahmen (Entgelte / Gebühren) zugrunde liegen,

umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Benutzungsgebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7

Auskunftspflicht und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel erfasst und verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Basis von §§ 11 und 31 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) nach dieser Satzung personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz - Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.
- (2) Die Stadt Wolfenbüttel ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörden, zuständige Leistungsträger) weiterzuleiten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Wolfenbüttel, Referat 1, Abteilung 014 – Integration, über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Kosten erforderlich sind, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach dem Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Wolfenbüttel, Referat 1, Abteilung 014 - Integration, mitzuteilen.
- (5) Die Benutzer haben hierzu Beweismittel zu bezeichnen, auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (6) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 8

Inkrafttreten und Gleichstellung

- (1) Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel in der Ursprungsfassung vom 19.12.2022 außer Kraft.
- (3) Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 07.07.2023

gez.
Lukanic